

die nach dem gesetzlichen Tatbestand die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen oder erhöhen.

Vorstellungen, die beim Verbrecher erst nach Abschluß des Verbrechens entstanden sind, gehören nicht zum Vorsatz, weil sie den Verbrecher nicht zu seinem Verhalten bestimmt haben. Die Vorstellungen, die zum Vorsatz gehören, können sich nur auf die *Möglichkeit* der Verwirklichung der bestimmten verbrecherischen Ziele unter den gegebenen Bedingungen beziehen. Dabei kann der Verbrecher mit geringerer oder größerer „Aussicht auf Erfolg“ rechnen.

Im einzelnen ist bei der Untersuchung der Bewußtseinsmomente des Vorsatzes zu beachten :

aa) Kennzeichnet der Tatbestand das Verbrechenobjekt näher, so gehört zum Vorsatz die *Kenntnis des Objekts*.

Vorsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 VESchG- ist z. B. nur dann gegeben, wenn der Verbrecher gewußt hat, daß die Sache im gesellschaftlichen Eigentum steht. Hat der Handelnde die Sache für seine eigene gehalten, so hat er die Verhältnisse, die sich an die Sache in Wirklichkeit knüpfen, nicht gekannt und kann weder einen Vorsatz nach § 242 StGB noch einen solchen nach § 1 Abs. 1 VESchG gehabt und damit auch keinen Diebstahl begangen haben.

Das gilt auch für die Verwaltungsrechtsverhältnisse, die auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen oder individuellen Verwaltungsakten entstanden sind und wegen ihrer besonderen Bedeutung durch bestimmte Blankett-Vorschriften (z. B. § 9 WStVO) strafrechtlichen Schutz erhalten haben. Zuwiderhandlungen gegen solche Verwaltungsnormen verletzen das strafrechtlich geschützte Verwaltungsrechtsverhältnis. Bei vorsätzlichem Handeln muß der Täter dieses Objekt gekannt haben. Seine Kenntnis braucht sich aber nicht auf den Normativakt oder den individuellen Verwaltungsakt als den Rechtsgrund für die Entstehung des Verwaltungsrechtsverhältnisses zu erstrecken. Es genügt, wenn der Täter die Pflichten gekannt hat, die sich aus dem strafrechtlich geschützten Verwaltungsrechtsverhältnis er-

geben. Bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Seuchenschutzbestimmungen z. B. muß der Täter gewußt haben, daß es seine Pflicht ist, die Seuche zu melden. Er braucht jedoch keine Kenntnis von der Strafbarkeit dieser Zuwiderhandlung gehabt zu haben.

ab) Ist im Tatbestand der Gegenstand des Verbrechens beschrieben, so ist es für den Vorsatz erforderlich, daß der Verbrecher den *Gegen-*